

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Putbus

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) und § 30 Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 18. April 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsgebiet

Die Vorschriften in dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass aller Ansprüche der Stadt Putbus, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen.
- (2) Niederschlagung ist die befristete Zurückstellung der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung der Stadt ohne Verzicht auf Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- (2) Die Stundung ist nur auf schriftlichen Antrag des Schuldners zu gewähren. Der Antrag ist an die Kämmerei zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Pkt. 1 ist zu prüfen. Dazu kann das in der Anlage beigefügte Formblatt „Antrag auf Stundung“ genutzt werden. Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie ist möglichst kurz zu bemessen und sollte nach Möglichkeit ein Jahr nicht überschreiten. Bei Ratenzahlungen sollte ein Bankeinzugsverfahren ausgehandelt werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (3) Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, z.B. Durch Bürgschaften, Abtretungen, Sicherheitsübereignungen.
- (4) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) der Europäischen Zentralbank (EZB), mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Für die

Verzinsung der Steuern und Abgaben gelten die Vorschriften der Abgabenordnung § 234-238. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist bzw. Der Zinsanspruch nicht größer als 5,00 EURO ist. Zinsen müssen mit schriftlichem Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, festgesetzt werden. Im Zinsbescheid muss die Rechtsgrundlage, die Berechnung, die Höhe und Fälligkeit der Zinsen angegeben werden.

- (5) Ansprüche können gestundet werden bzw. über Zinssenkung kann befunden werden.
- (6) Vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50.00 Euro nicht überschritten wird,
 - vom Kämmerer bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro
 - vom Bürgermeister bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro
 - vom Hauptausschuss bei Beträgen über 10.000,00 Euro.
- (7) Das Ergebnis der Stundung sowie der Bescheid über die Zinsberechnung sind dem Zahlungspflichtigen schriftlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitzuteilen.
- (8) Die Stadtkasse ist unverzüglich über die Stundung zu unterrichten. Wenn bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, soll eine Stundung nur im Einvernehmen mit der Stadtkasse ausgesprochen werden.

§ 4

Niederschlagung von Anspüchen

- (1) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (2) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird bzw. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 - a) vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50.00 Euro nicht überschritten wird,
 - b) vom Kämmerer bei Beträgen bis zu 2.500,00 Euro,
 - c) vom Bürgermeister bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro,
 - d) vom Hauptausschuss bei Beträgen über 5.000,00 Euro.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmererei zu führende Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erneut einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
 - Name und Adresse des Schuldners
 - Höhe des Anspruchs
 - Gegenstand (Rechtsgrund)
 - Zeitpunkt der Fälligkeit
 - Zeitpunkt der Niederschlagung
 - Zeitpunkt der Verjährung

§ 5

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Der Erlass schließt die durch die Geltendmachung des Anspruchs entstandenen Nebenforderungen ein.
- (3) Ansprüchen können erlassen werden:
 - a) vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen, Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50.00 Euro nicht überschritten wird.
 - b) vom Bürgermeister bei Beträgen bis zu 1.000,00 Euro,
 - c) vom Hauptausschuss bei Beträgen bis 2.500,00 Euro,
 - d) von der Stadtvertretung bei Beträgen über 2.500,00 Euro.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Putbus vom 25. November 1993 außer Kraft.

Putbus, 25. April 2006

Burwitz
Bürgermeister

Der unter § 3 Abs. 2 genannte Antrag ist in der Kämmerei der Stadt Putbus erhältlich.

Hinweis:
öffentliche Bekanntmachung:
Inkrafttreten

Putbusser Nachrichten 05/2006
30.05.2006